



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T +41 26 305 96 57
www.fr.ch/ama, juridique.spe@fr.ch

Kurzarbeit und Coronavirus

Newsletter Nr. 12 vom 19. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren.

Das Bundesparlament hat am 19. März 2021 zum Abschluss seiner Frühlingssession über mehrere Änderungen im Bereich der Kurzarbeit entschieden, die vom Bundesrat vorgeschlagen wurden. In diesem Newsletter erhalten Sie eine Übersicht über die Situation und über die notwendigen Schritte in Bezug auf die Kurzarbeit.

Übersicht:

1. Massnahmen des Bundes: Entscheidungen des Parlaments vom 19. März 2021

- 1.1 Voranmeldefrist: Aufhebung ab dem 20. März 2021**
- 1.2 Verlängerung der Bewilligungsdauer von 3 auf 6 Monate**
- 1.3 Bewilligung für Kurzarbeit: rückwirkend gültig**

2. Hinweise zur Kurzarbeit

- 2.1 Entwicklung des Kreises der Anspruchsberechtigten**
- 2.2 Verlängerung der Höchstbezugsdauer auf 18 Monate**
- 2.3 Arbeitnehmende auf Abruf**
- 2.4 Berücksichtigung der Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von über 85 %**

3. Vorgehen bei Kurzarbeit: alle Informationen auf arbeit.swiss

- 3.1 Vorgehen für die Voranmeldung von Kurzarbeit: Erinnerung**
- 3.2 Schritte bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung**

4. Links

5. Kontakt

1. Massnahmen des Bundes: Entscheidungen des Parlaments vom 19. März 2021

1.1 Voranmeldefrist: Aufhebung ab dem 20. März 2021

Ab dem 20. März 2021 und bis am 31. Dezember 2021 muss keine Voranmeldefrist (normalerweise 10 Tage) mehr beachtet werden. Die Voranmeldefrist wird rückwirkend ab dem 1. September 2020 aufgehoben.

Die Voranmeldefrist kann rückwirkend für alle Betriebe aufgehoben werden, die seit dem 1. September 2020 (Beginn der bewilligten Kurzarbeit) eine Voranmeldefrist beachten mussten. Die Betriebe können von ihrer Arbeitslosenkasse für die entsprechenden Tage Kurzarbeitsentschädigung erhalten.

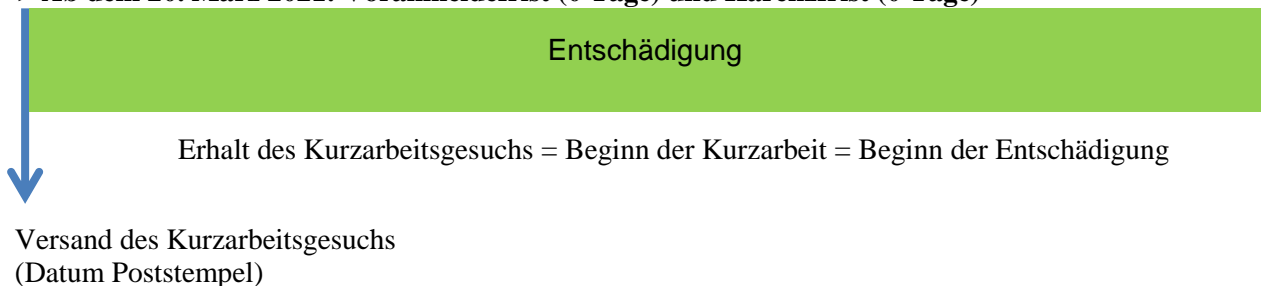
Bereits erteilte Bewilligungen werden nur geändert, wenn der Betrieb dies bis spätestens 30. April 2021 beantragt.

Das Vorgehen sieht wie folgt aus:

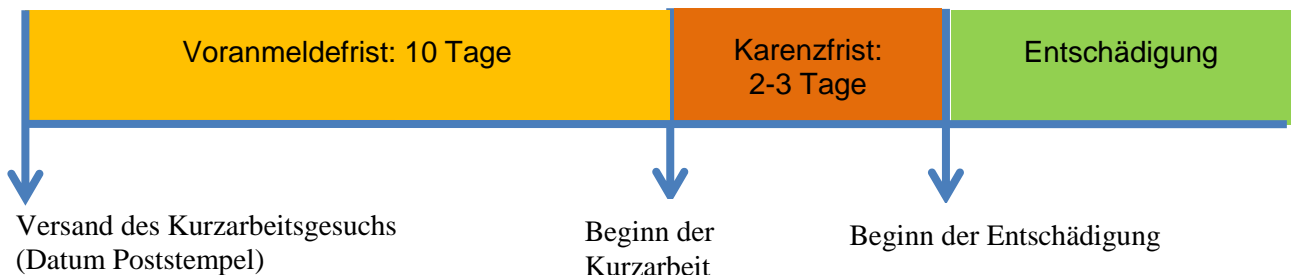
- > Die Änderung erfolgt nicht automatisch. Der Betrieb reicht das Gesuch um rückwirkende Änderung mithilfe des Formulars, das vom SECO auf der Website arbeit.swiss (ab dem 20. März) bereitgestellt wird, bis spätestens 30. April 2021 beim Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) ein. Wird diese Frist nicht eingehalten, verliert der Betrieb seinen Anspruch darauf, den Beginn der Kurzarbeit rückwirkend ändern zu lassen.
- > Das Gesuch muss elektronisch eingereicht werden (juridique.spe@fr.ch).

Das heisst zusammenfassend:

> Ab dem 20. März 2021: Voranmeldefrist (0 Tage) und Karenzfrist (0 Tage)



> Normale Situation ohne COVID-19: Voranmeldefrist (10 Tage) und Karenzfrist (2-3Tage)



1.2 Verlängerung der Bewilligungsdauer von 3 auf 6 Monate

Ab dem 20. März 2021 sind die Bewilligungen für Kurzarbeit sechs Monate lang gültig, aber längstens bis am 31. Dezember 2021. Das bedeutet konkret:

- > Die Bewilligungen, die ab Juli 2021 ausgestellt werden, sind nicht mehr sechs Monate gültig, sondern nur bis zum Ende des Jahres 2021.
- > Ab Oktober 2021 werden die Bewilligungen nur noch mit der ordentlichen Gültigkeitsdauer von drei Monaten ausgestellt.

Die Verlängerung der Bewilligungsdauer von Kurzarbeit auf 6 Monate kann vom AMA ebenfalls rückwirkend ab dem 1. September 2020 gewährt werden und zwar für alle Betriebe, die am 1. September 2020 eine Bewilligung für Kurzarbeit hatten. Die Verlängerung muss beim AMA beantragt werden.

Das Vorgehen sieht wie folgt aus:

- > Die Änderung erfolgt nicht automatisch. Der Betrieb reicht das Gesuch um rückwirkende Änderung mithilfe des Formulars, das vom SECO auf der Website arbeit.swiss (ab dem 20. März) bereitgestellt wird, bis spätestens 30. April 2021 beim Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) ein. Wird diese Frist nicht eingehalten, verliert der Betrieb seinen Anspruch darauf, den Beginn der Kurzarbeit rückwirkend ändern zu lassen.
- > Das Gesuch muss elektronisch eingereicht werden (juridique.spe@fr.ch).

1.3 Bewilligung für Kurzarbeit: rückwirkend gültig

Das Bundesparlament hat entschieden, dass die Kurzarbeitsentschädigung rückwirkend ab dem 1. September 2020 gewährt werden kann. Diese Massnahme wurde eingeführt, weil die Voranmeldefrist aufgehoben und die Bewilligungsdauer von drei auf sechs Monate verlängert worden ist. Zudem soll die Massnahme den Betrieben, die ihre Voranmeldung nicht rechtzeitig erneuert haben und so keinen ununterbrochenen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung hatten, eine lückenlose Entschädigung ermöglichen. Es sind zwei Situationen möglich:

Situation 1: Von den Schliessungen im Dezember 2020 und Januar 2021 betroffene Betriebe

- > Die Betriebe, die von den ab dem 18. Dezember 2020 angeordneten Schliessungen betroffen sind und keine Bewilligung für Kurzarbeit hatten, können diese rückwirkend ab dem Schliessungsdatum beantragen. Als betroffen gelten die Restaurants (ab dem 22. Dezember 2020) und die Geschäfte mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs (ab dem 18. Januar 2021). Als betroffen gelten auch indirekt betroffene Betriebe, z.B. ein Metzger, der in erheblichem Umfang Restaurants beliefert.
- > Einige Betriebe verfügten zwar zum Zeitpunkt der Schliessung im Dezember 2020 und Januar 2021 über eine gültige Bewilligung, haben diese aber nicht rechtzeitig erneuert und haben somit ebenfalls keinen ununterbrochenen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, können diese Betriebe rückwirkend ab dem Ablauf der vorgängig ausgestellten Bewilligung ein Gesuch einreichen.

> Situation 2: Betriebe mit einer gültigen Bewilligung für Kurzarbeit, die jedoch nicht von den Schliessungen im Dezember 2020 und Januar 2021 betroffen sind

Betriebe, die weder direkt noch indirekt von den oben genannten Schliessungen betroffen sind oder waren, können ebenfalls die Änderungen der gültigen Bewilligung beantragen.

Das Vorgehen sieht wie folgt aus:

- > Die Änderung erfolgt nicht automatisch. Der Betrieb muss das Gesuch um rückwirkende Änderung mithilfe des Formulars, das vom SECO auf der Website arbeit.swiss (ab dem 20. März) bereitgestellt wird, beim Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) einreichen. Das Gesuch muss bis spätestens 30. April 2021 eingereicht werden.
Wird diese Frist nicht eingehalten, verliert der Betrieb seinen Anspruch darauf, den Beginn der Kurzarbeit rückwirkend ändern zu lassen.
- > Das Gesuch muss elektronisch eingereicht werden (juridique.spe@fr.ch).

2. Hinweise zur Kurzarbeit

2.1 Entwicklung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Angestelltenkategorien	Kurzarbeitsentschädigung gemäss Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung				
	Bis 31.05.20	Ab 01.06.20	Ab 01.09.20	Ab 05.11.20	Ab 01.01.2021
Angestellte Führungskräfte	✓	✗	✗	✗	✗
Mitarbeitende Ehegatten	✓	✗	✗	✗	✗
Unbefristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✓	✓	✓
Befristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✗	✗	✓
Lernende	✓	✗	✗	✗	✓
Temporärangestellte	✓	✓	✗	✗	✗
Auf Abruf (siehe Punkt 3.2)	✓	✓	✓	✓	✓
Gekündigte Arbeitsverhältnisse	✗	✗	✗	✗	✗
Berücksichtigung von Überstunden	✗	✗	✗	✗	✗

Anmerkung: Einhaltung der in der Weisung vom 19. März 2021 festgelegten Bedingungen vorbehalten.

2.2 Verlängerung der Höchstbezugsdauer auf 18 Monate

Die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung wurde von 12 auf 18 Monate verlängert. Diese Änderung ist am 1. September 2020 in Kraft getreten und gilt bis am 31. Dezember 2021.

2.3 Arbeitnehmende auf Abruf

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung geändert. Mit dieser Änderung wird Mitarbeitenden auf Abruf, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung gewährt. Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft. Sie stellt für diese Personengruppe somit einen Anspruch ohne Unterbruch seit März 2020 sicher. Ihr Anspruch ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

2.4 Berücksichtigung der Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von über 85 %

Seit dem 1. März 2021 werden die Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von über 85 % wieder angerechnet. Es gilt damit wieder die maximale Bezugsdauer von vier Abrechnungsperioden. Diese war rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis am 28. Februar 2021 aufgehoben worden.

3. Vorgehen bei Kurzarbeit: alle Informationen auf arbeit.swiss

Das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit (beim Amt für den Arbeitsmarkt einzureichen) und das summarische Verfahren für die Abrechnung von Kurzarbeit (bei der Arbeitslosenkasse einzureichen) werden bis zum **30. Juni 2021** verlängert.

Befolgen Sie unbedingt die auf arbeit.swiss beschriebenen Schritte für das:

- > vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit. Die Voranmeldung muss beim Amt für den Arbeitsmarkt eingereicht werden (siehe Punkt 3.1);
- > summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung. Das Formular muss bei der Arbeitslosenkasse eingereicht werden (siehe Punkt 3.2).

Für beide Verfahren sind ausschliesslich die [Excel-Formulare auf arbeit.swiss](https://arbeit.swiss) zu verwenden.

3.1 Vorgehen für die Voranmeldung von Kurzarbeit: Erinnerung

- > Füllen Sie das Formular «[COVID-19 Voranmeldung von Kurzarbeit](#)» aus. Um Verzögerungen bei der Bearbeitung des Gesuchs zu vermeiden, füllen Sie das Formular bitte vollständig und korrekt aus.
- > Legen Sie dem Formular das Organigramm des Gesamtbetriebs bei und geben Sie bei Betriebsabteilungen die Personalbestände in den Organisations-Einheiten an.
- > Senden Sie die Voranmeldung an das AMA. Verwenden Sie dazu die Adresse juridique.spe@fr.ch.
- > Die Voranmeldung kann auch direkt online auf arbeit.swiss eingereicht werden.
- > Der Versand per Post ist ebenfalls möglich. Verwenden Sie dazu folgende Adresse:

Amt für den Arbeitsmarkt - AMA

Rechtsdienst

Boulevard de Pérolles 25

1700 Freiburg

- > Denken Sie bei der Einreichung Ihres Verlängerungsgesuchs daran, dass die Voranmeldefrist aufgehoben worden ist (siehe weiter oben).

3.2 Schritte bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung

Damit die Arbeitslosenkasse, die Sie für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung ausgewählt haben, Ihr Dossier möglichst schnell bearbeiten kann, senden Sie ihr bitte die folgenden Dokumente zu:

- > das ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Formular «[COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung](#)», das Sie von arbeit.swiss herunterladen können;
- > die monatliche Abrechnung der Ausfallstunden, das Buchungsjournal oder den Auszug aus der Arbeitszeiterfassung für die einzelnen Angestellten;
- > die Lohnabrechnungen des Monats oder den Buchhaltungsauszug mit der Bruttolohnsumme für den betroffenen Monat und die beiden vorherigen Monate;
- > ein Organigramm (wenn dieses nicht bereits mit der Voranmeldung eingereicht wurde);
- > eine Vollmacht (wenn das Gesuch von einer Drittperson eingereicht wurde, z.B. von einem Treuhänder).

Achtung: Dieses abgekürzte Verfahren und das Spezialformular gelten nur für Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung, die in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie stehen.

Aufgrund der aktuellen Situation sind gescannte Formulare mit einer handgeschriebenen oder digitalen Unterschrift ausnahmsweise zugelassen. Schicken Sie diese Dokumente **als PDF-Datei** direkt per E-Mail an die Adresse der Arbeitslosenkasse, die im Entscheid des AMA angegeben ist:

- > Öffentliche Arbeitslosenkasse: caisse10.info@fr.ch
- > Unia: rht@unia.ch
- > Syna: sabine.bapst@syna.ch

4. Links

- > Website des AMA: [Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)
- > Website arbeit.swiss: [Kurzarbeitsentschädigung](#)
- > Website des Staats Freiburg (kantonale Finanzhilfen und Plan zur Wiederankurbelung): [COVID-19: Informationen für Unternehmen und Angestellte](#)
- > Ausgleichskasse: [Website der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg](#)

5. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T+ 41 26 305 96 57, juridique.spe@fr.ch

